

vorgesehenen Maßnahmen ausgesprochen langsam entwickeln. Diese zwangsläufig langsame Entwicklung dürfte seines Erachtens nicht die geeignete Basis sein, um daraus eine genauere Einschätzung des Mittelbedarfs ableiten zu können.

2.6. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die zugunsten von Frauen vorgesehenen Mittel möglichst weitgehend für diejenigen Projekte eingesetzt werden sollten, die den betroffenen Frauen unmittelbar zugute kommen. Die Fachausbildung des notwendigen Personals im Bereich der Lehr- und Ausbildungsmethoden wäre nur insoweit zu finanzieren, als andere – insbesondere öffentliche – Stellen dafür nicht in Frage kommen.

2.7. Nach Ansicht des Ausschusses müßte ein weitaus höherer Betrag, der sich jeweils an der Frauenarbeitslosigkeit und ihrer Struktur orientiert, für alle Maßnahmen für arbeitslose Frauen vorgesehen werden, damit die jetzt eingeleiteten konkreten Möglichkeiten in der europäischen Öffentlichkeit nicht als reine Alibiaktion mißverstanden werden.

2.8. Der Ausschuß weist ausdrücklich darauf hin, daß die vorgesehenen Maßnahmen auch aus anderen Gründen als wegen der zu knappen finanziellen Mittel die Arbeitslosigkeit der Frauen nicht ausreichend beeinflussen werden.

2.9. Die in der Begründung der Kommission unter Ziffer 7 Absatz 2 genannten Hindernisse beim Zugang der Frauen zur Berufsausbildung und zur Beschäftigung lassen nämlich den ganz wesentlichen Bereich der gesell-

schaftlichen Umwelt außer Betracht, der von Vorurteilen gegen Frauenarbeit und von mangelnden Hilfestellungen im Bereich familiärer Aufgaben geprägt ist.

2.10. Viele arbeitslose Mütter werden z. B. von den Maßnahmen nicht profitieren können, weil es keine Versorgung mit Kinderkrippen, Kindergärten, Tagesstätten usw. gibt. Deshalb nutzt der Ausschuß diese Gelegenheit, erneut auf seinen Wunsch hinzuweisen, auch diese Einrichtungen aus Gemeinschaftsmitteln zu finanzieren.

2.11. Unter den in der Begründung in Ziffer 7 Absatz 2 angesprochenen Hindernissen fehlen z. B. auch die Bedenken der Arbeitgeber, Frauen auszubilden oder einzustellen, weil aus den bestehenden Schutzbestimmungen zusätzliche finanzielle Belastungen für Arbeitgeber entstehen.

2.12. In diesem Zusammenhang weist der Ausschuß auf seine mehrfach geäußerte Empfehlung hin, daß solche Belastungen von der Gesellschaft getragen werden müssen.

2.13. Der Ausschuß äußerte die obigen Vorbehalte aus folgender Erwägung: Wenn der Vorschlag für einen Beschluß in seinen Augen auch einen ersten nützlichen Schritt zur Verbesserung der Beschäftigungslage der Frau darstellen kann, so gestattet doch der bescheidene Umfang der zur Verfügung gestellten Mittel nicht die Erreichung des vom Europäischen Rat (Rom 25./26. März 1977 und London 29./30. Juni 1977) angestrebten Globalziels.

Geschehen zu Brüssel am 26. Oktober 1977.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*
Basil de FERRANTI

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Bestimmungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung für den Fall der Gewinnberichtigung zwischen verbundenen Unternehmen (Schiedsverfahren)

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 301 vom 21. Dezember 1976 auf Seite 4 veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 9. Dezember 1976 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß auf Grund von Artikel 100 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 152. Plenartagung am 26./27. Oktober 1977 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

gestützt auf das vom Rat der Europäischen Gemeinschaften am 9. Dezember 1976 ausgesprochene Ersuchen um Stellungnahme,

gestützt auf den von seinem Präsidium am 14. Dezember 1976 gefaßten Beschluß, die Fachgruppe Wirtschafts- und Finanzfragen mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme zu diesem Thema zu beauftragen,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Miller, mündlich vorgetragenen Bericht und auf die von der erwähnten Fachgruppe in ihrer Sitzung vom 3. Oktober 1977 angenommene Stellungnahme,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 152. Plenartagung am 26./27. Oktober 1977 (Sitzung vom 26. Oktober 1977) —

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

einstimmig:

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß möchte betonen, daß in diesem Richtlinienentwurf zwar das Verfahren zur Erledigung von Streitsachen geregelt ist, es jedoch an einer Richtschnur für das wichtige Kapitel der konzerninternen Verrechnung oder anderer ähnlicher Praktiken fehlt, und empfiehlt daher, die Untersuchung dieses Problems als vordringlich fortzuführen. Er geht u. a. davon aus, daß die Richtlinie natürlich keine Geltung für Geschäftsbeziehungen haben kann, bei denen eines der beteiligten Unternehmen außerhalb der Gemeinschaft ansässig ist; gerade in derartigen Fällen wäre es deshalb vorteilhaft, hinsichtlich des allgemeinen Problems der konzerninternen Verrechnungspreise mehr Anhaltspunkte zu haben.

1.2. Der Ausschuß bejaht die Notwendigkeit einer Richtlinie über die Probleme, die in der Kommissionsvorlage behandelt werden, und begrüßt den diesbezüglichen Vorschlag, da ihm die Gefahr einer Doppelbesteuerung für den Fall einer Berichtigung der Verrechnungspreise zwischen verbundenen Unternehmen bewußt ist. Dem Ausschuß sind die Fälle ein Anliegen, in denen sich die

Doppelbesteuerung bei grenzüberschreitenden Geschäften aus der verschiedenen steuerschuldrechtlichen Auffassung der beiden betreffenden Steuerbehörden ergibt. Er nimmt an, daß alle Fälle der Steuerhinterziehung getrennt nach den Gesetzesvorschriften der einzelnen Länder bearbeitet werden. In einer früheren Stellungnahme hat er die Auffassung vertreten, diese Richtlinie sollte gleichzeitig mit der Richtlinie über die gegenseitige Amtshilfe in Kraft gesetzt werden, da sich beide Richtlinien weitgehend ergänzen.

1.3. Dem Ausschuß ist es auch ein Anliegen, daß die Vorschläge nicht eine gewaltige Zunahme der Verwaltungsarbeit bei den Steuerbehörden und den betroffenen Unternehmen verursachen. Es bleibt zu hoffen, daß befriedigende Lösungen in der Regel in gegenseitigem Einvernehmen gefunden werden und daß das Kommissionsverfahren nur in den Fällen voll durchgeführt wird, in denen es auf Grund der Größenordnung der voraussichtlichen Steuerschuld gerechtfertigt ist.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

2.1. Artikel 1

2.1.1. Die Frage der Tatbestandsmerkmale der Doppelbesteuerung ist ein schwieriges Problem; dies ist ein weiterer Grund, der den Ausschuß zu der Erkenntnis bringt, daß die Frage der Verrechnungspreise näher untersucht werden muß. Darüber hinaus müssen jedoch die Fälle geprüft werden, in denen eine Doppelbesteuerung auf Grund von Unterschieden in der Besteuerungsgrundlage und den Abschreibungsrichtlinien der einzelnen Mitgliedstaaten eintreten kann; beispielsweise könnte eine Steuerverwaltung die Definition einer bestimmten Einkunftsart in einer Weise abändern, die der Steuerpraxis in einem anderen Mitgliedstaat zuwiderläuft. Eine mangelnde Harmonisierung auf diesem Gebiet könnte in einigen Fällen die Aufgabe der in Artikel 3 bezeichneten Kommission erschweren, eine Entscheidung zu fällen, durch die die Doppelbesteuerung in zufriedenstellender Weise beseitigt wird.

2.1.2. Die Begriffsbestimmung des „verbundenen Unternehmens“ ist für diese spezielle Richtlinie akzeptabel, obgleich es ratsam sein könnte, sich für alle Richtlinien-vorschläge möglicherweise auf eine identische Begriffsbestimmung zu einigen.

2.1.3. In der Begriffsbestimmung der „Doppelbesteuerung“ sind die in 2.1.1 erwähnten unterschiedlichen Besteuerungsgrundlagen nicht berücksichtigt. Es kann bei

beispielsweise der Fall eintreten, daß eine Berichtigung von Einkaufspreisen nach unten nicht nur als Erhöhung des Betriebsgewinns, sondern auch als „Dividende“ oder Ausschüttung“ an das verbundene Unternehmen betrachtet wird, woraus zusätzliche Verbindlichkeiten wie beispielsweise Quellensteuern erwachsen, die strenggenommen nicht auf den Gewinn erhoben werden sollten. Nach Ansicht des Ausschusses sollte der Ausdruck „Doppelbesteuerung“ präziser als in der vorliegenden Fassung definiert werden und alle derartigen Verbindlichkeiten einschließen.

2.2. Artikel 2

Keine Bemerkungen.

2.3. Artikel 3

2.3.1. Der Ausschuß hat die Begründung zur Kenntnis genommen, daß die Steuerverwaltungen den Fall der in Artikel 3 bezeichneten Kommission zu unterbreiten haben, falls sich im Wege des in Artikel 2 erwähnten Verhandlungsverfahrens keine Einigung erzielen läßt und die Unternehmen die Entscheidung im vorhinein anerkennen. Dies ist die Quintessenz aus Artikel 3 Absatz 1 und Absatz 2. Es wurde jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß die französische Fassung von Artikel 3 Absatz 2 mehrdeutig ist und der Anfang richtiger wie folgt lauten sollte: „auf dispense accordée par les Administrations fiscales intéressées . . .“ (deutsch: „Vorbehalt einer Ausnahmebewilligung aller beteiligten Steuerverwaltungen . . .“).

2.3.2. Die französische Fassung von Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 ist ebenfalls schwer verständlich. Das Ende dieses Unterabsatzes sollte besser wie folgt lauten: „. . . ou, si un tel recours ayant déjà été introduit, les entreprises se sont désistées de ce recours avant la décision de la juridiction saisie“. (Der deutsche Text wird dadurch nicht betroffen.)

2.3.3. Der Ausschuß ist besorgt darüber, welcher langer Zeitraum zwischen der Einleitung der Verfahren und ihrer eventuellen Entscheidung verstreichen kann, obwohl schwer zu sehen ist, wie sich die Fristen abkürzen lassen. Da der Streitfall im wesentlichen zwischen den beiden Steuerverwaltungen zu entscheiden ist, sollte vorgesehen werden, daß die Beitreibung der zusätzlichen Steuer (die „Doppelbesteuerung“) bis zum Abschluß des Verfahrens aufgeschoben ist, da hierdurch für die Steuerverwaltung, die um die Berichtigung nachsucht, ein Anreiz gegeben wird, das Verfahren soweit wie möglich zu beschleunigen.

2.3.4. Gemäß Artikel 3 Absatz 3 kann mit Zustimmung der beiden Steuerverwaltungen und der beiden Unternehmen vom Verfahren einer Regelung durch die Kommission abgewichen werden. Hierin liegt die Gefahr, daß die Verfahren nicht recht zur Anwendung kommen. Der Ausschuß hofft, daß mit Ausnahme der Fälle, in denen die betroffene Steuerschuld unbedeutend ist, eine Abweichung von den Bestimmungen gemäß Artikel 3 Absatz 3 auf ein Minimum beschränkt bleibt.

2.4. Artikel 4

2.4.1. Der Ausschuß hat die Frage erörtert, ob für die hier genannte Kommission eine Höchstzahl von Mitgliedern festgesetzt werden sollte, ob es wünschenswert wäre, die gewerblichen Spitzenverbände, die angehört werden sollten, näher zu definieren, und ob die Steuerzahler bei der Nominierung der Kommissionsmitglieder ein Wort mitzureden haben sollten. Was den ersten Punkt betrifft, so wurde ihm bedeutet, daß im Hinblick auf besonders komplexe Fälle die Mitgliederzahl flexibel bleiben sollte. Hinsichtlich Punkt 2 wünscht der Ausschuß eine Zusicherung, daß die unabhängigen Personen aus einer möglichst repräsentativen Liste ausgewählt und die Anhörungen auf möglichst breiter Basis vorgenommen werden, daß also neben den gewerblichen Spitzenverbänden alle betroffenen Bereiche erfaßt werden. Was schließlich den letzten Punkt betrifft, so hält es der Ausschuß für angebracht, daß die beteiligten Unternehmen ebenso wie die Steuerverwaltungen das Recht haben sollten, vorgeschlagene Kommissionsmitglieder aus den in der Richtlinie erwähnten Gründen abzulehnen.

2.5. Artikel 5

2.5.1. In diesem Artikel werden Verfahren behandelt, die für den Erfolg der Vorschläge von entscheidender Bedeutung sind. Falls vollständige Angaben zu übermitteln sind und erörtert werden, muß der Frage der Vertraulichkeit bezüglich der Verhandlungen und der vorgelegten Beweismittel große Beachtung geschenkt werden.

2.5.2. Es sollte eindeutig klargestellt werden, daß die Unternehmen das Recht haben, ihren Fall vor der Kommission darzulegen, obwohl sich dieses Recht wahrscheinlich aus Artikel 5 Absatz 2 ableiten läßt. Die französische Fassung von Artikel 5 stimmt mit den übrigen Fassungen nicht vollständig überein und sollte wie folgt abgeändert werden: „Chacune des entreprises associées est autorisée, à sa demande, à comparaître ou à se faire représenter devant la commission.“ (Dieser Textvorschlag betrifft den deutschen Text nicht.)

2.5.3. Artikel 5 gilt nur für Fälle, in denen die Kommission gemäß Artikel 3 Absatz 1 zu einer Entscheidung kommt. Der Ausschuß würde gerne wissen, was passiert, wenn eine derartige Kommission nicht gebildet wird, wie es der Fall ist, wenn gemäß Artikel 3 Absatz 3 ein anderes Verfahren vereinbart wird.

2.6. Artikel 6

2.6.1. Die Steuerverwaltungen sollten gehalten sein, nicht nur die Entscheidung, sondern auch die Gründe der Entscheidung zu veröffentlichen. Den Unternehmen muß jedoch das Recht eingeräumt werden, darauf zu bestehen, daß detaillierte Auskünfte, die auf vertraulicher Basis erteilt wurden, nicht veröffentlicht werden.

2.7. Artikel 7

2.7.1. Der Ausschuß hat den Eindruck, daß einmal gefällte Entscheidungen gemäß Artikel 7 Absatz 2 durch nachträglich eingetretene Ereignisse geändert werden können. Seines Erachtens müssen derartige Ereignisse präziser definiert werden, da es offensichtlich unbefriedigend wäre, wenn Abänderungen auf Grund anderer Tatsachen vorgenommen werden können als dem nachträglichen Bekanntwerden von Informationen.

Geschehen zu Brüssel am 26. Oktober 1977.

2.8. Artikel 8

Keine Bemerkungen.

2.9. Artikel 9

2.9.1. Nach Ansicht des Ausschusses sind die in Artikel 9 Absatz 1 festgelegten Fristen unrealistisch, da den Verwaltungen unter bestimmten Umständen kaum ein Jahr Zeit bleibt, die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*
Basil de FERRANTI

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung einheitlicher Grundsätze für die Kostenrechnung der Eisenbahnunternehmen

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 155 vom 2. Juli 1977 auf Seite 10 veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 1. Juli 1977 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß auf Grund von Artikel 75 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 152. Plenartagung am 26./27. Oktober 1977 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf das Schreiben vom 1. Juli 1977, mit dem der Rat der Europäischen Gemeinschaften ihn um Abgabe einer Stellungnahme zu vorstehendem Verordnungsvorschlag ersuchte,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

gestützt auf die Entscheidung des Rates vom 20. Mai 1975 zur Sanierung der Eisenbahnunternehmen und zur Harmonisierung der Vorschriften über die finanziellen Beziehungen zwischen diesen Unternehmen und den Staaten, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2 ⁽¹⁾,

gestützt auf seine Stellungnahme zu dieser Frage vom 29. Juni 1972 ⁽²⁾,

gestützt auf seine Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Maßnahmen zur Vergleichbarmachung der Rechnungsbilanz und der Jahresrechnung von Eisenbahnunternehmen ⁽³⁾,

gestützt auf den von seinem Präsidenten am 11. Juli 1977 gefaßten Beschluß, mit der Erarbeitung eines Berichts und einer Stellungnahme zu dieser Frage die Fachgruppe Verkehr und Kommunikationsmittel zu beauftragen (Artikel 46 und 47 der Geschäftsordnung),

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer 114. Sitzung am 14. September 1977 annahm,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Fredersdorf, mündlich abgegebenen Bericht (Artikel 29 der Geschäftsordnung),

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 152 vom 12. 6. 1975, S. 3 ff.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 89 vom 29. 8. 1972, S. 1 ff.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 180 vom 28. 7. 1977, S. 34 ff.